

Bodycams im Wachdienst

Angehörige des Instituts für Polizei- und Kriminalwissenschaft (IPK) der FHöV NRW untersuchen die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Voraussetzung für eine effektive Polizeiarbeit ist unter anderem eine an den wachsenden Anforderungen und Problemlagen angepasste und ausreichende Ausstattung der Polizeibeamtinnen und -beamten im Dienst. Des Weiteren wird die Effektivität der Polizeiarbeit durch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsfähigkeit der Polizei als Grundlage der Kooperationsbereitschaft beeinflusst. Beide Aspekte wurden in den vergangenen Jahren wiederkehrend im Zusammenhang mit der Wahrnehmung diskutiert, dass Polizeibeamtinnen und -beamte im Dienst immer häufiger in alltäglichen Einsatzsituationen in gewalttätige Auseinandersetzungen mit Adressaten polizeilicher Maßnahmen geraten.

Als eine ergänzende Schutzmaßnahme in alltäglichen Einsatzsituationen wurde durch den Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen die Eingriffsermächtigung für die Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte (§ 15c PoLG NRW) geschaffen. Die Ende 2016 in Kraft getretene Norm ermöglicht Video- und Audioaufnahmen zur Gefahrenabwehr; unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Art der Datenerhebung auch in Wohnungen erfolgen. Nach einer Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sollen die Bodycams zunächst in den Polizeipräsidien Duisburg, Düsseldorf, Köln und Wuppertal sowie beim Landrat Siegen-Wittgenstein eingesetzt werden.

Wegen der Ungewissheit bezüglich der deeskalierenden Wirkung von Bodycams auf der einen Seite und der mit dem Einsatz von Bodycams verbundenen starken Grundrechtseingriffe auf der anderen Seite, hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, die Landesregierung zu verpflichten, Auswirkungen und die praktische Anwendung der Vorschrift bis zum 30. Juni 2019 zu prüfen. Diese Prüfung hat gemäß § 15 c (9) PoLG NRW unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen Sachverständigen und einer oder eines polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen zu erfolgen. Über das Ergebnis der Evaluation hat die Landesregierung dem Landtag Bericht zu erstatten.

Als Folge dieses gesetzlichen Auftrags hat die Landesregierung das Landesamt für Zentrale polizeiliche Dienste (LZPD NRW) angewiesen, den Forschungsauftrag zur Prüfung der deeskalierenden Wirkung nach einer europaweiten Ausschreibung zu vergeben.

Vom IPK haben sich Prof. Dr. Stefan Kersting (Kriminalistik und Kriminologie), Prof. Dr. Thomas Naplava (Soziologie und Politikwissenschaft) und Prof. Dr. Michael Reutemann (Psychologie) als Projektteam um diesen Auftrag beworben. In der Bewerbungsphase war dem Projektteam eine Konzentration auf die Forschungsinhalte aufgrund der unkomplizierten und umfangreichen Unterstützung der Forschungsförderung, namentlich durch Henning Peterburs, möglich. Auf diesem Wege nochmals vielen Dank dafür!

Die der Bewerbung zugrundeliegende Forschungskonzeption hat die Landesregierung überzeugt; der Auftrag wurde an das IPK erteilt. Zwischenzeitlich konnten eine volle und eine halbe Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter ausgeschrieben werden. Diese Mitarbeiter werden dem Projektteam bei der Datenanalyse und der Videoauswertung sowie bei der quantitativen und der qualitativen Datenerhebung helfen. Daneben erfolgt eine Unterstützung durch polizeiliche Fachberater aus den Reihen der Lehrenden an der FHöV NRW: PD Uli Kienitz (Einsatzlehre), PD Uwe Springer (Eingriffsrecht) und KD Joachim Smoydzin (Staats- und Verfassungsrecht).

Zunächst wurden die Behördenleiter der Pilotbehörden, der Hauptpersonalrat der Polizei und die Koordinatoren in den Pilotbehörden in verschiedenen Veranstaltungen über die Forschungskonzeption informiert. Die ersten Datenerhebungsinstrumente wurden entwickelt und erste Datenerhebungen haben begonnen.

Das Projektteam freut sich auf die verantwortungsvolle Aufgabe.

Prof. Dr. Stefan Kersting
Abteilung Gelsenkirchen